



Wissenswertes rund um Ihre betriebliche Altersversorgung nach dem Versorgungstarifvertrag (VTV 2015)

Ihre Altersversorgung



Das ZDF und die Gewerkschaften haben sich auf eine moderne Versorgungszusage für Ihre festangestellten Mitarbeitenden verständigt, die beim ZDF 2015 in Kraft getreten ist.

Durch diese Versorgungszusage erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Rente von Ihrem Arbeitgeber, die Ihre Rente aus der Deutschen Rentenversicherung ergänzt. Zum Aufbau dieser Rente zahlt Ihr Arbeitgeber zusätzlich zu Ihrem Gehalt einen Beitrag an die Baden-Badener Pensionskasse (bbp).



Die bbp mit Sitz in Baden-Baden wurde von den Rundfunkanstalten der ARD, der Deutschen Welle und dem Deutschlandradio zum Zweck der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeitenden gegründet und unterliegt der Finanzaufsicht. Mit dem Wort Unverfallbarkeit wird beschrieben, ab welchem Zeitpunkt Ihre Versorgungsansprüche bestehen bleiben, wenn Ihr Arbeitsverhältnis vor Rentenbeginn endet.

In dieser Broschüre erläutern wir Ihnen die Versorgungszusage und zeigen Ihnen auf, welche Vorteile für Sie bestehen.

Hinweis: In der Broschüre haben wir Sachverhalte zum verbesserten Verständnis vereinfacht dargestellt. Rechtsansprüche können aus dem Inhalt dieser Broschüre nicht abgeleitet werden. Bindend ist allein der Text des Versorgungstarifvertrags (VTV 2015) in der jeweils gültigen Fassung.

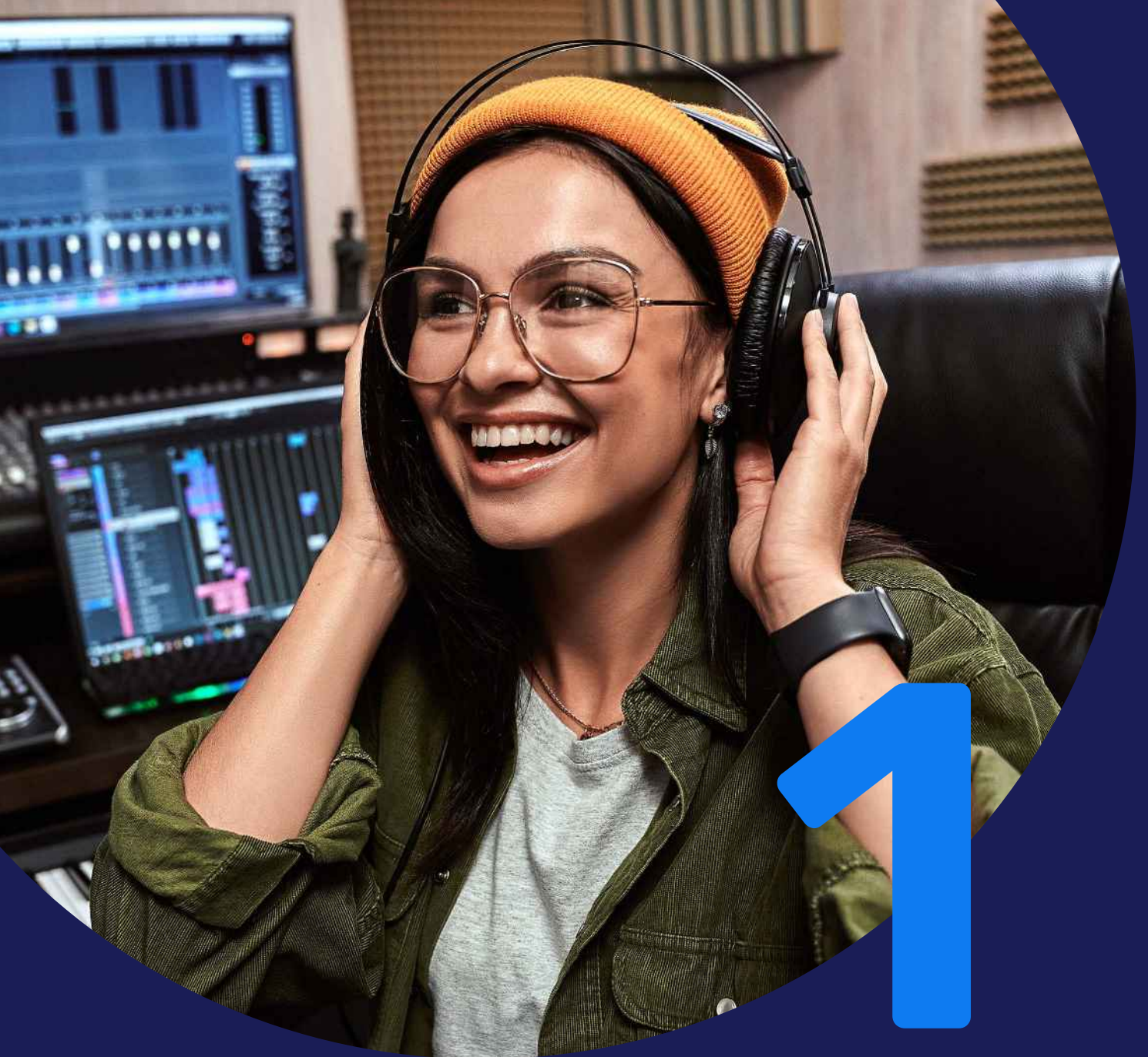
Urheberrechtshinweis: Urheber dieser Broschüre ist die Baden-Badener Pensionskasse VVaG, Hans-Bredow-Straße 2, 76530 Baden-Baden (im Folgenden „Verantwortlicher“). Die durch den Verantwortlichen erstellten Texte in dieser Broschüre unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Downloads und Kopien sind nur für den privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Stand: Januar 2025



Inhalt

Gut eingebunden	4	Gut informiert	12
Wertvolle Absicherung durch Ihren Arbeitgeber	5	Teilzeitbeschäftigung und Abwesenheiten	13
Leistungsstarke Finanzierung mit Beteiligung an den Überschüssen	5	Ausscheiden vor Rentenbeginn	13
Berechnung des Beitrags	6	Wechsel zu einer Rundfunkanstalt der ARD, der Deutschen Welle oder dem Deutschlandradio	13
Rentenanspruch	7	Rentenzahlung	14
Regelmäßige Informationen	7	Rentenerhöhung	14
Gut versorgt	8	Gesetzliche Steuern und Abgaben	14
Im Alter	9	Anrechnungen	15
Rentenhöhe	9	Ende der Rentenzahlung	15
Bei Erwerbsminderung	10	Wechsel von freier Mitarbeit in eine befristete oder unbefristete Festanstellung	15
Ihre Angehörigen	11	Hinzuverdienst	15
		Glossar	16



Gut eingebunden

Ihr Arbeitgeber hat Ihnen eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt. Somit erhalten Sie, neben den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Rente von Ihrem Arbeitgeber. Die Kosten dieser Absicherung trägt allein der Arbeitgeber zusätzlich zu Ihrem Gehalt, Sie müssen keine eigenen Beiträge zahlen.

Wertvolle Absicherung durch Ihren Arbeitgeber

Die Details der Versorgungszusage haben die Arbeitgeber mit den Gewerkschaften verhandelt. Die Rahmenbedingungen regelt der zugehörige Versorgungstarifvertrag (VTV 2015) in der jeweils gültigen Fassung. Den formalen Text finden Sie in ZDF.Inside. Gerne helfen Ihnen auch die jeweiligen Ansprechpersonen in der HA Personal weiter.

Die Ansprüche auf Leistungen richten sich allein gegen Ihren Arbeitgeber, bei dem Sie daher auch Ihre Leistungen beantragen.

Leistungen aus der Versorgungszusage sind:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen-/Witwerrente
- Waisenrente

Ihre Zusage ist eine sogenannte beitragsorientierte Leistungszusage. Dies bedeutet, der Arbeitgeber zahlt einen Beitrag an die bbp, aus dem sich ein Rentenanspruch ermittelt, der sich nach den Tarifbestimmungen der Pensionskasse errechnet.

Leistungsstarke Finanzierung mit Beteiligung an den Überschüssen

Leistungsstarker Partner für die Finanzierung der Versorgungszusage ist seit vielen Jahren die bbp, über die auch die Finanzierung anderer Versorgungszusagen der Rundfunkanstalten der ARD, der Deutschen Welle und des Deutschlandradios erfolgt.

Die bbp ist eine Rückdeckungspensionskasse, das bedeutet, dass sie die Finanzierung der Zusage übernimmt, Ihr Anspruch auf Leistungen richtet sich gegen Ihren Arbeitgeber. Dadurch unterscheidet sich die bbp von vielen anderen Pensionskassen.

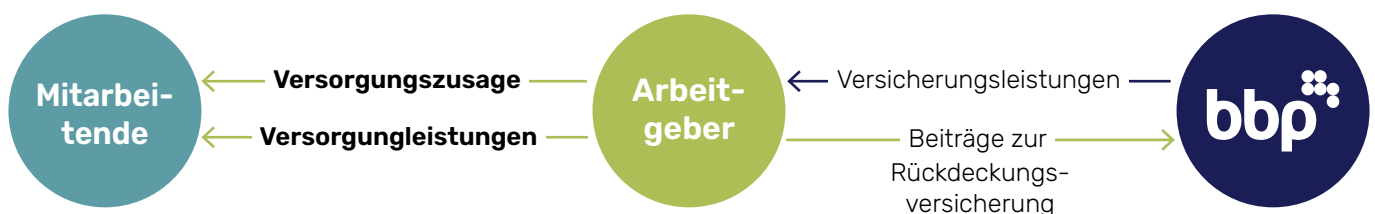


Abb.: Prinzip der Betriebsrente

Wenn Sie mehr über die bbp wissen wollen, besuchen Sie die Internetseite: bbp.ard.de

Informationen über die Datenverarbeitung durch die bbp im Rahmen der Rückdeckung der betrieblichen Altersversorgung für den VTV 2015 erhalten Sie unter: bbp.ard.de/datenschutzerklaerung/

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag, den Ihr Arbeitgeber monatlich an die bbb zahlt, beträgt

7,38% Ihrer Grundvergütung plus 3,35% des Teils der Grundvergütung, der die jeweils maßgebende Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Basis für die Beitragsberechnung ist die tatsächlich im Monat gezahlte Grundvergütung. Wenn Sie zum Beispiel in Teilzeit arbeiten, wird der Beitrag vom Teilzeitgehalt ermittelt.

Beispielrechnung: BBG = 8.050 €

Grundvergütung unterhalb der BBG

Grundvergütung: **4.500 €**

monatlicher Beitrag: $4.500 € \cdot 7,38\% = 332,10 €$

Grundvergütung oberhalb der BBG

Grundvergütung: **8.500 €**

monatlicher Beitrag: $8.500 € \cdot 7,38\% = 627,30 €$
 $+ 450 € \cdot 3,35\% = 15,08 €$

642,38 €

Wenn Sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis sind, wird der erste Beitrag im 13. Monat gezahlt, dann wird auch der Beitrag für die vergangene Dienstzeit nachgezahlt. Jeder Beitrag wird über einen Umrech-

nungsfaktor in einen Rentenbaustein umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor ist abhängig von Ihrem Alter und Geburtsjahr. Umgerechnet wird immer der in einem Jahr gezahlte Beitrag.

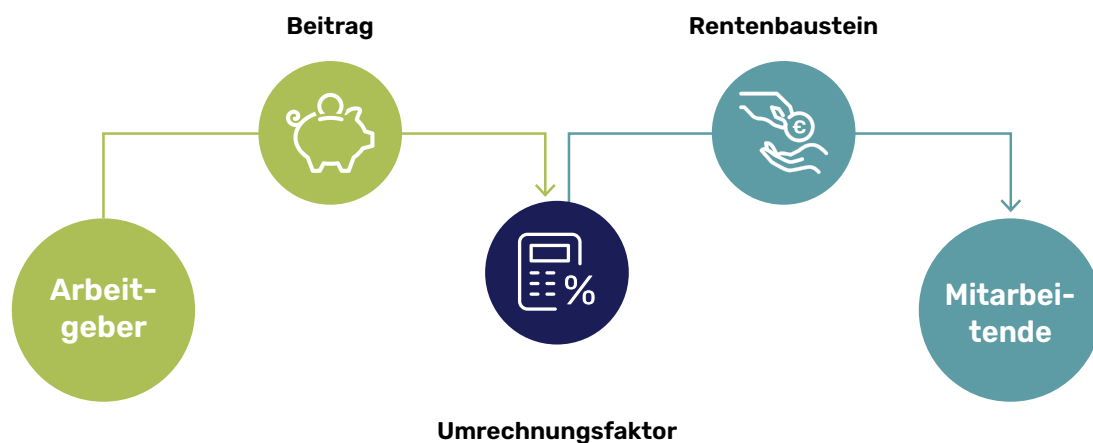


Abb.: Rentenbaustein

Rentenanspruch

Die Summe der Rentenbausteine ergibt den Rentenanspruch.



Der Umrechnungsfaktor bestimmt sich nach den jeweiligen Tarifbestimmungen der bbp zum Umwandlungszeitpunkt.

Die bbp investiert die erhaltenen Beiträge und erwirtschaftet dadurch Erträge, an deren Anlageerfolg Sie gemäß den Tarifbestimmungen der bbp teilhaben. Das heißt, die Rente erhöht sich um die zugeteilten Überschüsse, die jährlich ermittelt werden.

Ein Beispiel dafür, wie sich Ihr Rentenbetrag erhöht, wenn die bbp einen Überschuss von 2,00 % erwirtschaftet, finden Sie im Kapitel Altersrente.

Regelmäßige Informationen

Wie hoch Ihre persönlichen Rentenansprüche sind, teilt Ihnen Ihr Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen mit. Die Mitteilungen zum Stand der Altersversorgung zeigen die Höhe der Ansprüche, die Sie bereits erworben haben und eine Prognose zur möglichen Entwicklung der Rentenhöhe bis zum

Rentenbeginn. Außerdem ist angegeben, wann Sie die Fristen zum Erhalt von Leistungen erfüllen. Der Information können Sie auch entnehmen, um wieviel sich Ihr Anspruch durch die Überschussbeteiligung erhöht hat.



Gut versorgt

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ergänzen die Rente, die Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Im Alter

Sie können eine Altersrente beziehen, wenn Sie die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder zu einem früheren Zeitpunkt von dort eine vorgezogene Altersrente als „Vollrente“ beziehen.

Wichtig: Eine Altersrente können Sie nur erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Arbeitgeber beendet wurde. Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und weiter arbeiten, können Sie daher keine vorgezogene Altersrente aus dem VTV 2015 erhalten.

Kurz erklärt ... Wartezeit



Für alle Leistungen aus der Versorgungszusage gilt eine sogenannte **Wartezeit** von fünf Jahren. Das heißt, dass Sie oder Ihre Angehörigen Leistungen nur dann erhalten, wenn die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre vor Rentenbeginn erteilt wurde.

Rentenhöhe

Die Summe der erlangten Rentenbausteine sowie der Rentenbausteine aus den zugeteilten Überschüssen ergibt die Brutto-Monatsrente bei Inanspruchnahme der Regelaltersrente. Bei vorgezogener Altersrente (Rentenbeginn vor der Regelaltersgrenze) fällt die

Höhe der Rente niedriger aus, da die Rente dann länger gezahlt wird und weniger Beiträge gezahlt wurden. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Rechenbeispiel zur Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze

Eine festangestellte Person tritt nach 35 Jahren beitragsfähiger Beschäftigungszeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren in den Ruhestand. Unterstellt wird ein jährliches Grundgehalt von 60.000 €.

Erworbene Rentenbausteine bis zur Regelaltersrente*	578.00 €
Erworbene Rentenbausteine aus den zugeteilten Überschüssen**	+ 209.00 €
Gesamte monatliche Altersrente brutto	= 787.00 €

Rechenbeispiel zur vorgezogenen Altersrente mit dem 65. Lebensjahr

Eine festangestellte Person tritt nach 33 Jahren beitragsfähiger Beschäftigungszeit mit Erreichen des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand. Unterstellt wird ein jährliches Grundgehalt von 60.000 €.

Erworbene Rentenbausteine bis zum 65. Lebensjahr*	532.00 €
Erworbene Rentenbausteine aus den zugeteilten Überschüssen**	+ 180.00 €
	= 712.00 €
Versicherungsmathematischer Kürzungsbetrag	43.00 €
Gesamte monatliche vorgezogene Altersrente zum 65. Lebensjahr brutto	= 669.00 €

*unterstellt wurde ein jährlicher Gehaltstrend von 2,00 %

**unterstellt wurde eine jährliche Überschussbeteiligung von 2,00 %

Bei Erwerbsminderung

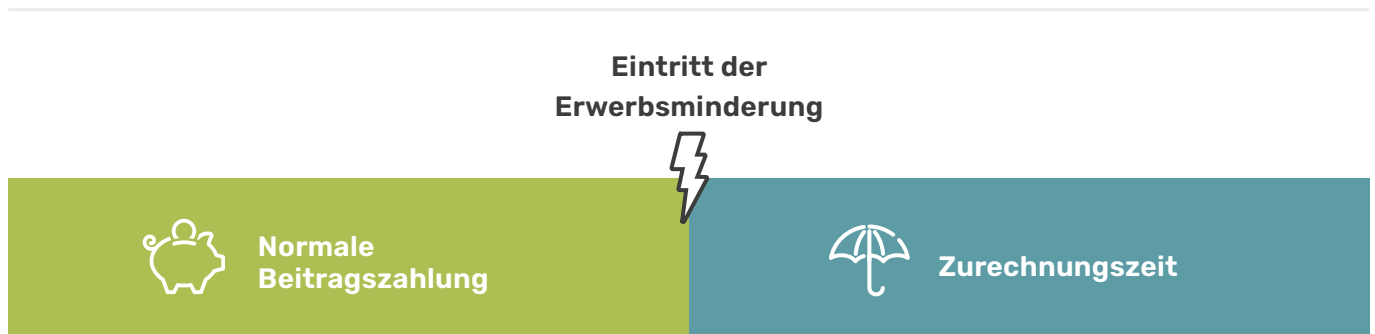
Sollten Sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls eine Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben können, erhalten Sie von Ihrem

Arbeitgeber eine Erwerbsminderungsrente, sofern Sie auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente erhalten.

Höhe der Erwerbsminderungsrente

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente. Da bei wenigen Dienstjahren nur eine geringe Erwerbsminderungsrente zu erwarten ist, erhöht Ihr Arbeitgeber Ihren Anspruch über eine sogenannte Zurechnungszeit.

Dies bedeutet, dass bei der Rentenhöhe eine fiktive Beitragszahlung bis zum 62. Geburtstag unterstellt wird. Durch die Zurechnungszeit sollen insbesondere junge Mitarbeitende und ihre Familien zusätzlich finanziell abgesichert werden.



Eine mitarbeitende Person hat aus den bisherigen Beiträgen im Alter von 40 Jahren einen Rentenanspruch von monatlich brutto 243,00 € erworben. In diesem Alter erhält sie eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Berechnung des Rentenanspruches werden fiktive Beiträge für die Dienstzeit bis Alter 62, das heißt für 22 Jahre, unterstellt.

Bei einem Grundgehalt von jährlich 60.000 € ergibt sich für die 22 Jahre eine fiktive Beitragszahlung von insgesamt 97.416 €.

Durch diese fiktive Beitragszahlung erhöht sich die Erwerbsminderungsrente von monatlich brutto 243,00 € um 258,00 € auf monatlich brutto 501,00 €.

Zurechnungszeit

Erwerbsminderung im Alter 40

Grundgehalt jährlich: **60.000 €**

Zurechnungszeit über 22 Jahre:

$$60.000 \text{ €} * 7,38 \% = 4.428 \text{ €}$$

$$4.428 \text{ €} * 22 \text{ Jahre} = 97.416 \text{ €}$$

Aus **97.416 € fiktiver Beitragszahlung** ergibt sich eine monatliche zusätzliche Rente von brutto

$$= 258,00 \text{ €}$$

Ihre Angehörigen

Witwen-/Witwerrente

Eine Witwen-/Witwerrente wird gezahlt, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.

Im Fall des Todes einer aktiv beschäftigten, festangestellten Person besteht ggf. Anspruch auf Sterbegeld nach den Bestimmungen Ihres Arbeitgebers. Im Anschluss daran hat die Witwe bzw. der Witwer Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Die Rente beträgt 60% der fiktiven Erwerbsminderungsrente (siehe Seite 10).

Im Fall des Todes als rentenbeziehende Person wird die Rente der verstorbenen Person für drei Monate an die berechtigten Hinterbliebenen weitergezahlt. Im Anschluss daran hat die Witwe bzw. der Witwer Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente in Höhe von 60% der Rente, die die verstorbene Person vor ihrem Tod bezogen hat.

Einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente hat auch die in eingetragener Partnerschaft lebende Person.

Waisenrente

Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 20% und für Vollweisen 30% der Rente der verstorbenen Person.

Verstirbt die festangestellte Person, gilt die fiktive Erwerbsminderungsrente unter Anrechnung der Zurechnungszeit (siehe Seite 10) als Bemessungsgrundlage.

Im Falle Ihres Todes als rentenbeziehende Person ist die gezahlte Rente der verstorbenen Person die Bemessungsgrundlage.

Waisenrenten werden längstens bis zum 18. Geburtstag der Waisen gezahlt, bei einer Schul- oder Berufsausbildung oder bei einem Studium bis zum 25. Geburtstag.

Wer hat Anspruch auf Waisenrente?

- **Leibliche Kinder**
- **Adoptierte Kinder**
- **Stiefkinder oder elternlose Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt**

Beispiel Hinterbliebenenrenten

Eine festangestellte Person, die eine Erwerbsminderungsrente bezieht, verstirbt. Sie hinterlässt einen Witwer und ein minderjähriges Kind.

Bisherige monatliche Erwerbsminderungsrente der verstorbenen Person	600,00 €
60% dieser Rente als Witwen-/Witwerrente	360,00 €
20% der Erwerbsminderungsrente für das Kind als Waisenrente (Halbwaise)	= 120,00 €



3

Gut informiert

Im Berufsleben gibt es Ereignisse, die die Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung beeinflussen können, wie zum Beispiel eine Teilzeitbeschäftigung oder Abwesenheiten bei Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit.

Teilzeitbeschäftigung und Abwesenheiten

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Beitrag von Ihrem Teilzeitgehalt ermittelt.



**Krankheit, Mutterschutz,
Eltern- oder Pflegezeit**

In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber weiterhin Beiträge, bei Arbeitsunfähigkeit nur, solange keine Erwerbsminderungsrente bezogen wird.



**Unbezahlte
Arbeitsbefreiung**

Ihr Arbeitsverhältnis ruht während dieses Zeitraums und es werden keine Beiträge gezahlt.

Ausscheiden vor Rentenbeginn

Scheiden Sie vor der Rente aus dem Arbeitsverhältnis aus, bleibt Ihr erworbener Rentenanspruch bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Arbeitgeber für Sie für mehr als 12 volle Monate Beiträge an die bbp

gezahlt hat. Sie haben dann einen sogenannten unverfallbaren Anspruch erworben, über den Sie eine Information erhalten. Diesen Anspruch können Sie bei Rentenbeginn bei Ihrem Arbeitgeber abrufen.

Wechsel zu einer Rundfunkanstalt der ARD, der Deutschen Welle, oder dem Deutschlandradio

Scheiden Sie aus dem Unternehmen aus und ist Ihr neuer Arbeitgeber eine andere Rundfunkanstalt der ARD, das Deutschlandradio oder die Deutsche Welle, wird Ihr bisher erworbener Anspruch von dem neuen

Arbeitgeber übernommen und weitergeführt. Teilen Sie daher dem neuen Arbeitgeber mit, dass Sie bisher eine Versorgungszusage nach dem VTV 2015 hatten.

Rentenzahlung

Wenn Sie die Rente aus der Versorgungszusage abrufen wollen, melden Sie sich bei Ihrem letzten Arbeitgeber, bei dem die Versorgungszusage bestand. Dieser wird Ihnen einen Rentenanspruch zukommen lassen, den Sie zusammen mit den dort genannten Dokumenten wieder bei Ihrem Arbeitgeber einreichen. Danach erhalten Sie eine Information über die

Höhe der Ihnen zustehenden Rente. Die Arbeitgeber haben die bbb mit der Verwaltung der Rentenzahlungen beauftragt. Die Auszahlung erfolgt am Monatsende für den abgelaufenen Monat.

Wichtig: Altersrente können Sie nur erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Arbeitgeber beendet wurde.

Rentenerhöhung

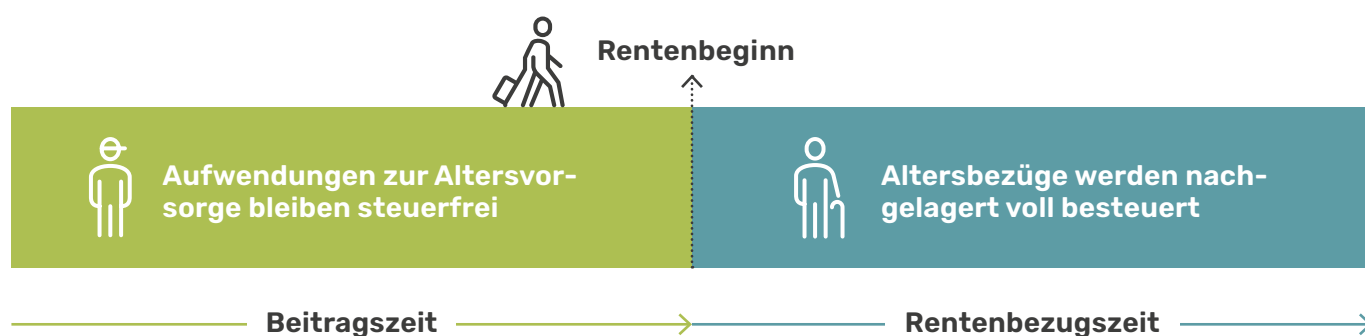
Auch wenn Sie Rente beziehen, haben Sie Anteil an den Erträgen, die die bbb erwirtschaftet. Ihre Rente erhöht sich um die zugeteilten Überschüsse,

die jährlich ermittelt werden. Die bbb informiert Sie automatisch über Ihre individuelle Rentenerhöhung.

Gesetzliche Steuern und Abgaben

Die Leistungen aus der Versorgungszusage unterliegen der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Das heißt, die Beitragszahlung Ihres Arbeitgebers

an die bbb ist während Ihrer aktiven Beschäftigung steuerfrei, die spätere Rentenzahlung ist wie ein Gehalt zu versteuern.



Auf die Beitragszahlung während der aktiven Dienstzeit sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Sind Sie als rentenbeziehende Person in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert, müssen Sie entsprechende Beiträge auf die Rente zahlen. Bitte beachten Sie,

dass Sie als rentenbeziehende Person den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu tragen haben. Die bbb behält im Rahmen der Rentenabrechnung die auf die Rente fälligen gesetzlichen Steuern und Sozialabgaben ein.

Anrechnungen

Rentenansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung oder solche, die Sie aus anderen Arbeitsverhältnissen oder privat erworben haben, werden nicht auf

die Rente angerechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen können andere Leistungen angerechnet werden.

Ende der Rentenzahlung

Die Alters-/Erwerbsminderungsrente endet mit dem Tod. Gegebenenfalls besteht im Anschluss Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Die Erwerbsminderungsrente endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze und wird dann in eine Altersrente

umgewandelt. Die Erwerbsminderungsrente endet auch, wenn keine Erwerbsminderung mehr vorliegt. Die Witwen-/Witwerrente endet bei erneuter Heirat und bei Tod.

Wechsel von freier Mitarbeit in eine befristete oder unbefristete Festanstellung

Wenn Sie bisher in der freien Mitarbeit einen Beitragszuschuss zu Ihren Beiträgen an die Pensionskasse Rundfunk oder das Versorgungswerk der Presse erhalten haben, informieren Sie bitte die Pensionskasse Rundfunk bzw. das Versorgungswerk über den Wechsel in die Festanstellung. Der Beitragszuschuss endet mit dem Ende in der freien

Mitarbeit. In der Festanstellung erhalten Sie automatisch mit Ihrem Arbeitsvertrag eine Versorgungszusage nach dem VTV 2015, Sie müssen dafür nicht weiter tätig werden. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis später in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, bleibt Ihre Versorgungszusage nach dem VTV 2015 bestehen.

Hinzuverdienst

Altersrenten werden nicht gekürzt, wenn Sie zusätzlich Arbeitseinkommen beziehen. Auch bei einer Witwen-/Witwerrente erfolgt keine Anrechnung von Arbeitseinkommen oder eigenen Rentenbezügen.

Bei einer Erwerbsminderungsrente dürfen Sie nur so viel hinzuverdienen, dass die Summe aus Einkommen, gesetzlicher Rente und VTV 2015-Rente das Grundvergütung vor der Erwerbsminderung nicht übersteigt.



Glossar

BBG

Die BBG ist die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ist der maximale Bruttoeinkommensbetrag, bis zu dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden. Das Einkommen oberhalb der Grenze wird bei der Beitragsberechnung für die gesetzliche Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Die Grenze wird jährlich angepasst.

Beitragsfähige Beschäftigungszeit

Hiermit sind die Zeiten gemeint, in denen Sie bei einer der Rundfunkanstalten der ARD, der Deutschen Welle, dem Deutschlandradio oder dem ZDF im Zeitvertrag oder in einer unbefristeten Festanstellung beschäftigt sind und für Sie im Rahmen der Beschäftigung Beiträge an die bbb übermittelt werden. Keine Beiträge werden in Zeiten der Ausbildung, als Trainee, Volontär, Praktikant oder Beschäftigungen in freier Mitarbeit gezahlt.

Betriebliche Altersversorgung

Ist der Sammelbegriff für Versorgungsleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden zusagt.

Deutsche Rentenversicherung

Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Nähere Informationen und umfangreiches Informationsmaterial gibt es auf der [Internetseite der Deutschen Rentenversicherung](#).

Pflegezeit

Pflegezeit im Sinne des VTV 2015 ist eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz, unbezahlte Freistellungen für die Pflege sind damit nicht erfasst.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze ist das gesetzlich festgelegte Alter, ab der eine Person ohne Abschläge eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen kann. Für Personen, die ab 1964 geboren wurden, liegt diese Grenze bei 67 Jahren. Für frühere Geburtsjahrgänge variiert sie zwischen 65

und 67 Jahren. Über die [Internetseite der Deutschen Rentenversicherung](#) kann man unter Angabe des Geburtsdatums die individuelle Regelaltersgrenze herausfinden.

Rentenbaustein

Ein Rentenbaustein ist die monatliche Rente, die aus dem Jahresbeitrag finanziert werden kann.

Überschussbeteiligung

Erwirtschaftet die bbb aus der Kapitalanlage mehr als für die Finanzierung der Leistungen benötigt wird, entsteht ein Gewinn. Ein Teil des Gewinns steht als Überschussbeteiligung für die Erhöhung von Renten zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach den Tarifbestimmungen der bbb.

Unverfallbarkeit / unverfallbare Anwartschaft

Mit dem Wort Unverfallbarkeit wird beschrieben, ab welchem Zeitpunkt Ihre Versorgungsansprüche bestehen bleiben, wenn Ihr Arbeitsverhältnis vor Rentenbeginn endet.

Versorgungszusage

Die Versorgungszusage ist das Versprechen des Arbeitgebers, eine betriebliche Altersversorgung für Sie zu finanzieren.

Vollrente

Wird die gesamte Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen, bezeichnet man diese als Vollrente.

Wartezeit

Um die Leistungen aus der Betriebsrente nach dem VTV 2015 abrufen zu können, müssen zwischen der erstmaligen Erteilung der Versorgungszusage und dem Entstehen des Anspruchs (Versorgungsfall) 5 volle Jahre liegen. Diese 5 Jahre werden als Wartezeit bezeichnet. Diese Zeit kann auch erfüllt werden, wenn Sie nicht mehr bei Ihrem Arbeitgeber tätig sind.